

1. Friedrichsthal

(Auszug aus: Dr. Christian Sachse: Informationen zu Brandenburger Spezialheimen, Arbeits-Fassung: 23. Mai 2012 auf www.christian-sachse.de)

Bezirk Potsdam, Kreis Oranienburg: Spezialkinderheim „Elisabethstift“

In Friedrichsthal befand sich im Mai 1953 ein Spezialkinderheim als Teil einer Kombination mehrerer Heimtypen. Die Zuordnung der Kapazitäten zum jeweiligen Heimtyp geht aus dem Bericht nicht zweifelsfrei hervor. Möglicherweise war die Differenzierung auch noch nicht vollständig vorgenommen worden. Insgesamt wohnten auf mehrere Gebäude verteilt 125 Jungen und Mädchen in der Einrichtung. 37 davon waren Vorschulkinder, 52 besuchten die Schule des Ortes, 28 Sonderschüler wurden im Heim unterrichtet. Ob alle Insassen zu den Schwererziehbaren zählten, bleibt offen. Die Insassen waren in vier relativ große Gruppen unterteilt: Sonderschüler (28), Vorschulkinder (37), je eine Gruppe der restlichen Mädchen und Jungen unbekannter Größe. Jeder Gruppe waren ein ausgebildeter Erzieher und zwei Laienkräfte zugeordnet. Die Gruppenerzieher wohnten in den Häusern, in denen die Gruppen untergebracht waren. Dies deutet auf die in der DDR zu diesem Zeitpunkt bereits abgelehnte Methodik der „Familienerziehung“ hin. Den Räumen, der Verpflegung und Bekleidung werden durchweg gute Noten ausgestellt. Es hatte allerdings eine Beschwerde gegeben, dass Kinder durch Erzieher gezüchtigt worden seien. Die Heimleitung teilte dazu mit, dass die Erzieher regelmäßig belehrt würden, dass es verboten sei, Kinder zu schlagen. Tatsächlich aber gaben Erzieher zu, „dass des öfteren Ohrfeigen oder kleine Schläge an den Kindern [sic] ausgeteilt wurden.“ Die Relativierung des Vorwurfes entsprach den damaligen Vorurteilen: „Es soll sich hier aber nur um Kinder der Sonderschule, d.h. um debile Kinder handeln.“ Da sich Ort und Zeit der Schläge nicht mehr feststellen ließen, wurde lediglich eine erneute Belehrung des gesamten Heimpersonals anberaumt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass körperliche Züchtigung von Kindern durch das Personal strafbar sei. Die Rechtsgrundlage wurde nicht angegeben.¹

¹ Überprüfung des Kinderheimes „Elisabethstift“ in Friedrichsthal am 12. Mai 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 2073.